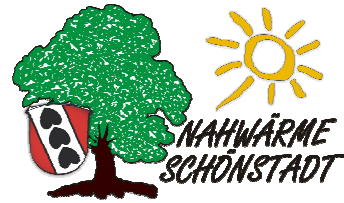


# Wärmeliefervertrag



---

## Vertrag

über den Anschluss an das Fernwärmenetz

und die Lieferung von Fernwärme

zwischen

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Straße, Nr.

\_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

**und der**

**Nahwärme Schönstadt eG**

- nachstehend als Wärmelieferant bezeichnet -

für das Anschlussobjekt

(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....

(Straße, Hausnummer)

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Wärmelieferant versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung.

Als Wärmeträger dient Wasser.

1.2. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von

$Q' = \dots\dots\dots$  KW vereinbart.

1.3. Für die Abschlagszahlungen wird zunächst von einer Wärmemengenabnahme von

$Q' = \dots\dots\dots$  kWh pro Jahr ausgegangen.

1.4. Die Wärmelieferung soll ab der Heizperiode 2012 / 2013 erfolgen.

1.5. Der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Sekundärseite der Hausübergabestation zur Verfügung. Hier endet Lieferpflicht und Verantwortlichkeit des Wärmelieferanten. Ab der Sekundärseite der Hausübergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über.

## 2. Technische Bedingungen

2.1. Der Wärmelieferant errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmesseinrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt.

2.2. Der Wärmekunde gestattet dem Wärmelieferanten oder einer von ihm beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation der technischen Anlagen (Wärmeleitung und Hausübergabestation), die für die Belieferung des Wärmekunden mit Wärme notwendig sind. Diese technischen Anlagen bleiben Eigentum des Wärmelieferanten. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Anforderung des Wärmelieferanten, auf dessen Kosten eine auf den Namen des Wärmelieferanten lautende Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf dem Grundstück des Wärmekunden verlegten Leitungen und der Hausübergabestation des Wärmelieferanten zu bestellen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.

2.3. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz des Wärmelieferanten ausgehen. Der Wärmekunde verpflichtet sich, Störungen an der Hausübergabestation unverzüglich dem Wärmelieferanten zu melden.

2.4. Dem Wärmekunden ist es untersagt über die reguläre Bedienung hinaus technische Maßnahmen oder Reparaturen an der Hausübergabestation durchzuführen. Für Schäden an der Hausübergabestation, die auf grob fahrlässige oder vorsätzliche unzulässige Eingriffe des Wärmekunden zurückzuführen sind, haftet der Wärmekunde.

2.5. Dem Wärmelieferanten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu, soweit durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Eingriffe des Wärmekunden gem. §§ 23, 33 AVBFernwärmeV an der Hausübergabestation entweder Schäden am Fernwärmenetz entstanden sind oder entstehen können, oder insbesondere die Wärmemengenmesseinrichtung gem. Ziffer 3.4. dieses Vertrages in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnte.

2.6. Das als Wärmeträger dienende Wasser kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, in seiner Zusammen-

setzung verändert oder verunreinigt werden. Auf die hohe Vorlauftemperatur wird ausdrücklich hingewiesen.

2.7. Für die Verbrauchserfassung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten des Wärmelieferanten in notwendigem Umfang ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück, sowie Zugang zu den Räumen, in denen sich die technischen Einrichtungen des Wärmelieferanten befinden. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und kann deshalb der Wärmelieferant bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten.

2.8. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er die Mieter darauf hinzuweisen, dass seine Mieter gegenüber dem Wärmelieferanten keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit dem Wärmelieferanten möglich.

### **3. Anschlussgebühren, Preise, Bezahlung und Abrechnung**

3.1. Der Wärmekunde zeichnet einmalig je Wärmeübergabestation neun Geschäftsanteile von je 500,00 Euro der Nahwärme Schönstadt eG. Der Betrag ist bis spätestens 31.03.2012 fällig. Wird der Wärmelieferungsvertrag vor dem 31.12.2011 geschlossen, ist eine Ratenzahlung möglich. Die Summe kann in gleichmäßigen Raten bis zum 31.03.2012 beginnend mit dem auf den Abschluss des Wärmelieferungsvertrages folgenden Monats aufgeteilt werden.

3.2 Darüber hinaus zahlt der Wärmekunde

- einen Arbeitspreis für die bezogene Wärme;
- einen Grundpreis für die Wärmebereitstellung.

3.3 Die vom Wärmekunden bezogene Wärmemenge wird mittels eines geeichten Wärmemengenzählers an der Übergabestation gemessen.

3.4. Der Anschluss der Kundenanlage wird durch den Wärmelieferanten bis zur Primärseite der Wärmeübergabestation ausgeführt. Erdarbeiten ab der Grundstücksgrenze und der Mauerdurchbruch ist Sache des Wärmekunden, ebenso die Verbindung von der Sekundärseite der Wärmeübergabestation zur bestehenden Heizungsanlage.

3.5 Fördermittel für die Übergabestation werden vom Wärmelieferanten beantragt und sind in den Anschlusskosten berücksichtigt. Sie gelangen daher nicht zur Auszahlung an den Wärmekunden.

3.6. Der Grund- und der Arbeitspreis richten sich nach der aktuellen Preisliste (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.7 Preisanpassungen können aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung der Nahwärme Schönstadt eG erfolgen.

3.8. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.9. Für das erste Jahr erfolgt die Bezahlung einmalig zum 31. Dezember des Jahres. Ab Januar des Folgejahres erfolgt zu Beginn jedes Monats eine Abschlagszahlung die sich aus dem voraussichtlichen Jahresverbrauch geteilt durch 12 Monate plus des monatlichen Grundpreises zusammensetzt.

3.10. Danach orientiert sich die Höhe der Abschlagszahlungen an dem jeweiligen Gesamtverbrauch des Wärmekunden für das vorausgegangene Abrechnungsjahr.

3.11. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Überzahlungen des Wärmekunden werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr verrechnet; darüber hinaus gehende Überzahlungen werden dem Wärmekunden erstattet; Restforderungen des Wärmelieferanten werden mit der nächsten Abschlagszahlung für das Folgejahr fällig.

3.12. Für die Abschlagszahlungen und die Restforderungen erteilt der Wärmekunde dem Wärmelieferanten eine Einzugsermächtigung.

#### **4. Vertragsdauer**

4.1. Die Laufzeit des Anschluss- und Lieferungsvertrages beträgt fünf Jahre. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten in Kraft. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen darüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.

4.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung.

#### **5. Sonstiges**

5.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.

5.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.

5.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten vom Wärmelieferant zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.

#### **6. Ergänzende Bestimmungen**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

6.1. Preisliste vom Mai 2011 (Anlage 1)

6.2. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in seiner letzten gültigen Fassung

Schönstadt, den .....

.....  
(Wärmelieferant)

.....  
(Wärmekunde)